

Keine Bearbeitungsgebühren bei gewerblichen Darlehen

AG Hamburg, Urteil vom 08.11.2013 - 4 C 387/12

- *Bankgebühren können gegen AGB-Recht verstoßen*
- *Auch gewerbliche Kreditnehmer können Bearbeitungsentgelte zurückverlangen*

Das Amtsgericht Hamburg hatte sich in dieser Entscheidung mit der Frage zu befassen, ob formularmäßig vereinbarte Kreditgebühren nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Unternehmern unwirksam sind.

Zur Finanzierung eines Kraftfahrzeuges gewährte die nun beklagte Bank dem klagenden Unternehmer im Oktober 2010 einen Gewerbekredit. Bereits vor Laufzeitende wurde das Darlehen durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst. Der Kläger löste den noch offenen Betrag vorzeitig ab und forderte später die Bearbeitungsgebühr von der Bank zurück.

Das Bankinstitut lehnte die Rückzahlung jedoch unter anderem mit Hinweis auf die Unternehmereigenschaft und die daraus resultierende geringere Schutzbedürftigkeit des Klägers ab. Darüber hinaus sei durch das Bearbeitungsentgelt auch eine Bonitätsprüfung mit abgegolten worden, die letztlich im Interesse des Kunden gelegen habe.

Gegenleistung ist ausschließlich der vereinbarte Zins

Das AG Hamburg gab dem Darlehensnehmer Recht und begründete dies wie folgt. Die Unwirksamkeit der Bearbeitungs- bzw. Kreditgebühren ergebe sich, weil diesen Darlehenskosten keine vertragliche Gegenleistung zugrunde liege. Des Weiteren erfolge die Bonitätsprüfung vielmehr im Interesse des Kreditgebers sowie der Stabilität des Bankensystems. Aufwendungen, zu denen die Bank gesetzlich verpflichtet sei oder solche, die sie aus eigenem Interesse tätige, dürften durch Erhebung von Bearbeitungskosten nicht auf den Kreditnehmer abgewälzt werden. Somit gelte die Unwirksamkeit solcher Klauseln auch im Rahmen von Krediten für Selbstständige.

Praxistipp der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Die von vielen Banken erhobenen Bearbeitungskosten sind mithin rechtsgrundlos geleistet worden und können zurückgefordert werden. Bereits diese frühe Entscheidung zeigt, dass dies nicht nur für Verbraucherdarlehen, sondern vielmehr auch für Unternehmensdarlehen gilt – unabhängig vom Finanzierungsgegenstand. In einem ähnlichen Fall, hat sich dieser Sichtweise im Juli 2017 nun auch der Bundesgerichtshof (BGH) angeschlossen.

14. Juli 2017 (Rechtsanwalt Hartmut Göddecke)

Tel.: 02241/1733-20

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).